

09000000055383

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55383/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000055383
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinrecht; Beantragung einer Versuchserlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.09.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Regierung von Unterfranken
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_3.html http://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_3.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-31 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV-31 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKVzKG-ANL_1
Teaser	Bei der Herstellung von Erzeugnissen und Getränken aus Weintrauben können versuchsweise nicht zugelassene Stoffe zugesetzt oder neue Verfahren angewandt werden, wenn die zuständige Behörde die Durchführung des Versuchs erlaubt hat.
Volltext	Um den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt nicht zu hemmen, können spezielle önologische Verfahren bei allen Erzeugnissen oder Getränken aus Weintrauben im Rahmen eines Versuchs erprobt werden. Dabei sind Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen notwendig, um zu verhindern, dass sie missbräuchlich ausgenutzt werden. Beim positiven Ausgang des Versuches kann das Erzeugnis für den Verkehr freigegeben werden. Zuständige Behörden: • Die Regierungen sind für Versuchserlaubnisse gemäß § 3 WeinÜV, sofern von Vorschriften abgewichen wird, die vorrangig dem Gesundheits- und Täuschungsschutz dienen, zuständig. • Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist für alle sonstigen Versuchserlaubnisse

Modul	Sachverhalt
	zuständig.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes muss im Vordergrund stehen und auf den Einzelfall beschränkt bleiben. Die Behandlungsmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein.
Kosten	Je nach Weinmenge und Bedeutung des Versuches von 25 bis 250 EUR. Hinzu kommen die Auslagen für gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
Verfahrensablauf	Die Versuchserlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzuholen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erlaubnis ist vor dem Beginn des Versuches einzuholen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch und Anfechtungsklage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal